

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

I. GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten in ihrer jeweils neuesten Fassung für sämtliche von der Noack & Co GmbH (im Folgenden kurz NOACK oder „Verkäufer“ genannt) angebotenen und zu erbringenden Lieferungen und Leistungen sowie für sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Nebengeschäfte und sonstigen Leistungen.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners (im Folgenden auch „Käufer“ genannt) werden von NOACK nicht akzeptiert und gelten als nicht vereinbart. Dies gilt auch, wenn diesen seitens NOACK nicht ausdrücklich widersprochen wird. Vertragserfüllungshandlungen seitens NOACK stellen keine Zustimmung zu entgegenstehenden oder von diesen AGB abweichenden Vertrags- und Einkaufsbedingungen des Vertragspartners dar.

Abweichende Bedingungen, mündliche Nebenabsprachen, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen sowie von Anlagen bzw. Beilagen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen beiden Vertragspartnern. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

Im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung gelten diese AGB auch für künftige Leistungen als vereinbart, selbst wenn in Zukunft keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung getroffen werden sollte.

Etwaige Wiederverkäufer verpflichten sich, die Verpflichtungen aufgrund dieser AGB auf ihre jeweiligen Vertragspartner zu überbinden. Wiederverkäufer haben NOACK für alle Schäden, die aus Verletzungen dieser Verpflichtung entstehen, völlig schad- und klaglos zu halten.

II. ANGEBOT, AUFTRAG, VERTRAGSABSCHLUSS

Die Angebote von NOACK sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Angebots- und Verkaufsunterlagen, Preislisten, Muster, Proben, Analysedaten und sonstige Angaben des Verkäufers sind ebenfalls unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden.

Auskünfte, Empfehlungen, Ratschläge etc. sind stets unverbindlich und entfalten nur dann Rechtswirkungen, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Muster stellen ausschließlich unverbindliche Ansichtsmuster dar. Analysenergebnisse sind nur als ungefähre Wertangaben anzusehen, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften ausdrücklich schriftlich zugesichert wurden. Die genannten Unterlagen verbleiben ausschließlich im Eigentum des Verkäufers, dürfen dritten Personen nicht zugänglich gemacht werden und sind auf jederzeitiges Verlangen ohne Verzug zurückzusenden.

Mit der Bestellung erklärt der Käufer ein verbindliches Vertragsangebot gegenüber NOACK. NOACK ist berechtigt, den Auftrag oder die Bestellung des Vertragspartners binnen 14 Tagen ab Einlangen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Der Käufer kann sein Vertragsangebot nach Ablauf der oben genannten Frist unter Setzung einer 14-tägigen Nachfrist zurückziehen, wenn sich NOACK nicht über die Auftragsannahme erklärt.

Sowohl mündlich, als auch schriftlich erteilte Aufträge oder Bestellungen gelten erst mit Einlangen einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch NOACK beim Käufer als angenommen. Für den Vertragsinhalt ist ausschließlich die schriftliche Auftragsbestätigung in Verbindung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich.

Elektronische, telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden von Aufträgen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ebenfalls der schriftlichen Bestätigung von NOACK.

Der Vertragsabschluss erfolgt seitens NOACK stets unter dem Vorbehalt, im Falle nicht richtiger, nicht fristgerechter oder nicht ordnungsgemäßer Selbstbelieferung durch Dritte, nicht oder nur teilweise zu leisten. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit der Lieferung oder Leistung wird der Käufer binnen angemessener Frist informiert und eine bereits erhaltene Gegenleistung (etwa Anzahlung) (anteilig) zurückerstattet. NOACK haftet nicht für einen allenfalls daraus resultierenden Schaden des Vertragspartners.

III. VERTRAGSRÜCKTRITT, STORNO

Der Käufer kann einen Auftrag ohne zwingenden gesetzlichen Grund nicht widerrufen, es sei denn, NOACK erteilt dazu seine ausdrückliche schriftliche Zustimmung. NOACK behält sich aber auch für den Fall der Zustimmung die Geltendmachung allfälliger (Schadenersatz) Ansprüche ausdrücklich vor.

Der Käufer ist –von den in Punkt V genannten Fällen höherer Gewalt und der dort angeführten sonstigen wesentlichen Gründe abgesehen- zudem zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn der Verkäufer sich mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug befindet und trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 8 Wochen keine Erfüllungshandlungen setzt.

Rechtsgrundlos retournierte Waren werden auf Kosten und Gefahr des Käufers beim Verkäufer oder bei einem von diesem beauftragten Dritten gelagert. Für die notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der rechtsgrundlosen Rücksendung wird ein Pönale von 10% des jeweiligen Auftrags- oder Warenwertes –unter Ausschluss jeglichen richterlichen Mäßigungsrechtes- vereinbart. Dem Verkäufer ist allerdings die Geltendmachung darüber hinausgehender Ansprüche ausdrücklich vorbehalten.

Bei Lieferung oder Leistung in Teilen gelten diese Bestimmungen auch für jede Teilleistung.

NOACK ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn

- die Ausführung der Lieferung/Leistung oder eine vereinbarte Teillieferung/Teilleistung aufgrund eines Annahmeverzuges oder aus sonstigen Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, trotz Setzung einer Nachfrist von 4 Wochen unterbleibt oder unmöglich wird;
- NOACK berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität/Zahlungsfähigkeit des Käufers hat, etwa weil sich dieser im Annahme- oder Leistungsverzug (Zahlungsverzug) befindet, der Verkäufer oder Dritte zu Klags- oder Exekutionsführung verhalten sind, ein handelsrechtliches Wertpapier des Käufers nicht eingelöst wurde oder dergleichen mehr, und der Käufer trotz Aufforderung weder eine geeignete Sicherheitsleistung erbringt noch Vorauszahlung leistet;
- die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist wegen unvorhersehbarer und nicht dem Einfluss der Partner unterliegender Umstände unmöglich oder unzumutbar wird (siehe dazu Punkt V der AGB). Die letztgenannten Umstände gelten auch dann als Rücktrittsgrund, wenn ein Zulieferer des Verkäufers von derartigen Ereignissen betroffen ist und der Verkäufer daher an der Herstellung /Beschaffung gehindert ist.

NOACK ist im Falle der Abweisung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse bzw. kostendeckenden Vermögens sowie im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens zum sofortigen Vertragsrücktritt berechtigt, sofern nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen (etwa § 25b IO) dem entgegenstehen.

Tritt NOACK, insbesondere in Anwendung der vorgenannten Bestimmungen, berechtigter Maßen vom Vertrag zurück oder erklärt der Vertragspartner -ohne dazu berechtigt zu sein- seinen Vertragsrücktritt, so hat NOACK die Wahl, auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder der Aufhebung des Vertrages zuzustimmen; dies gilt sowohl hinsichtlich der betroffenen Teillieferung als auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Leistungen. Der Vertragspartner ist jedenfalls verpflichtet einen nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegenden pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 10% des Bruttorechnungsbetrages für Mahnungen, Korrespondenz, Lagermanipulation, Identitäts- und Qualitätskontrolle zu bezahlen. Die Möglichkeit für NOACK, allfällige darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

NOACK ist im Rücktrittsfall insbesondere auch berechtigt, die Rückstellung der bereits gelieferten Waren auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners zu fordern, wobei eine in der Zwischenzeit eingetretene Wertminderung an der Ware zu Lasten des säumigen Vertragspartners geht.

IV. PREISE, VERPACKUNG,

Ausschließlich schriftlich als bindend bezeichnete Angebote entfalten auch Preisbindung, andernfalls bleiben Änderungen der Preise und allfälliger Rabatte vorbehalten.

Erfolgt der Vertragsabschluss ohne ausdrückliche Preisregelung, gelten die am Datum der Auftragsbestätigung gültigen Listenpreise von NOACK als vereinbart.

Preise verstehen sich jeweils in jener Währung, die auf den Auftragsbestätigungen und Rechnungen von NOACK angeführt ist.

Es gelten jeweils die in der Offerte von NOACK bzw. in der Auftragsbestätigung von NOACK enthaltenen Preis- und Zahlungskonditionen (insbesondere jene, die sich aus den darin enthaltenen INCO-Terms ergeben). Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen vorliegen, verstehen sich die Preise jeweils als Nettopreise inklusive Verpackung (es sei denn, es handelt sich um Ware, die nach handelsüblichen Usancen lose geliefert wird, etwa Schüttgut) und exklusive Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe wird stets auf die Nettopreise aufgeschlagen und ist vom Käufer zu bezahlen. Weiters sind, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden sollten, sämtliche Abgaben, Gebühren, Zoll, die Kosten für Verladung, Transport und allfällige sonstige Kosten und Aufwendungen vom Käufer zu bezahlen. Abgaben, Gebühren, Zoll- und Steueränderungen, welche nach Einlangen der schriftlichen Auftragsbestätigung durch staatliche oder zwischenstaatliche Regelungen neu eingeführt wurden, berechtigen NOACK zur Preisanpassung.

Im Fall des Annahme- oder Zahlungsverzuges sind gewährte Rabatte oder Bonifikationen hinfällig, der nachverrechnete Betrag ist umgehend zur Zahlung fällig. Im Fall des Zahlung- oder Annahmeverzuges des Käufers ist NOACK zudem berechtigt, bei zwischenzeitig eingetretenen Änderungen der Kalkulationsgrundlagen (etwa im Falle einer zwischenzeitig eingetretenen Änderung der Listenpreise) auch bei bindend vereinbarten Preisen eine Preisanpassung vorzunehmen.

V. LIEFERUNG, GEFAHRENÜBERGANG

In Auftragsbestätigungen genannte Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung zu laufen. Diese Fristen, auch wenn sie durch einen explizit genannten Liefertermin bestimmbar sind, unterliegen insofern einer Veränderung bzw. Hemmung, als der Käufer noch Unterlagen, behördliche Genehmigungen, Genehmigungen Dritter oder sonstige Freigaben zu beschaffen, Aufklärungen zu geben oder eine vereinbarte Anzahlung zu leisten hat. In diesen Fällen beginnt die Lieferfrist erst mit Eingang der notwendigen Vorleistung/ Information bei NOACK.

Es gelten jeweils die in der Offerte von NOACK bzw. in der Auftragsbestätigung von NOACK enthaltenen Lieferkonditionen (insbesondere jene, die sich aus den darin angeführten INCO-Terms ergeben). Sofern keine anderslautenden Vereinbarungen vorliegen, erfolgt die Lieferung "ab Werk" und ist Erfüllungsort der Sitz von NOACK.

Leistungs- und Preisgefahr gehen mit dem Tag der bekannt gegebenen Bereitstellung und Abholbereitschaft der Ware bzw. mit Übergabe an den Transporteur auf den Vertragspartner über.

Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen einschließlich Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Arbeitsmangel (auch infolge Arbeitskampfes, Krankheit und Krieg), der Ausfall von Kommunikationsnetzen, Strom- oder Brennstoffmangel, Brandschäden und sonstige Umstände, die einen erheblichen Einfluss auf die Auslieferung des Vertragsgegenstandes haben können -auch wenn sie bei Lieferanten oder Subauftragnehmern von NOACK oder deren Unterlieferanten und Subauftragnehmern auftreten- hat NOACK auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten und entbinden NOACK von der angegebenen Lieferfrist und von der Verpflichtung der vollständigen Auslieferung.

Sofern keine Beförderungsart vereinbart ist, steht die Auswahl im freien Ermessen des Verkäufers, welcher keiner Verpflichtung der Prüfung oder Wahl der billigsten Beförderungsart unterliegt. Für Express- und Luftfrachtsendungen werden entsprechende Zuschläge gesondert in Rechnung gestellt.

Falls die Absendung versandbereiter Waren ohne Verschulden des Verkäufers nicht möglich ist oder vom Käufer nicht gewünscht wird, gehen alle Gefahren auf den Käufer über, welcher auch für die Kosten der Bereitstellung einschließlich einer allfälligen Einlagerung aufzukommen hat; die vereinbarten Fälligkeiten werden dadurch nicht beeinflusst.

Die Geltendmachung allfälliger Ersatzansprüche des Käufers, etwa von Verzögerungsschäden, ist im Falle einer Überschreitung der Lieferfrist seitens NOACK ausdrücklich ausgeschlossen.

VI. ZAHLUNG UND ZAHLUNGSVERZUG

Sämtliche Warenlieferungen und sonstige Leistungen von NOACK sind ohne jeden Abzug längstens innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt zu bezahlen. Skontoabzüge bedürfen immer einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und werden nur in deren jeweiligem Rahmen anerkannt. Zahlungen des Vertragspartners gelten erst mit dem Zeitpunkt des Einganges auf dem Geschäftskonto von NOACK als geleistet. NOACK behält sich das Recht auf Änderungen der Zahlungsbedingungen vor. Allfällige Nebenspesen, etwa allfällige Überweisungs- und Bankspesen, gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

Wurde Zahlung durch Scheck oder Wechsel vereinbart, so erfolgt die Annahme nur zahlungshalber, sämtliche Diskont-, Bankspesen oder Gebühren gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

Für den Fall des Zahlungsverzuges werden ab dem ersten Tag Zinsen in der Höhe von 10% p.a. über dem Basiszinssatz (gefloort) fällig. Sämtliche Mahnungs- und Betreuungskosten einschließlich der Kosten vorprozessualer anwaltlicher Betreuung sowie die Spesen eines Inkassoinstitutes, gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers.

Teilzahlungen werden zunächst auf Nebengebühren und Kosten, dann auf Zinsen und schließlich auf die älteste nicht titulierte Verbindlichkeit angerechnet. Erst in weiterer Folge kommt es zu einer Anrechnung auf titulierte Forderungen.

Für den Fall, dass nach Auftragsannahme wesentliche Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Käufers eintreten, insbesondere bei Bekanntwerden von Passivprozessen gegen den Vertragspartner, bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens bzw. Abweisung eines

Insolvenzverfahrens mangels Kostendeckung oder Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, werden sämtliche Zahlungszielvereinbarungen hinfällig und ist das gesamte Entgelt sofort zur Zahlung fällig. Weitere Lieferungen oder Leistungen seitens NOACK erfolgen –selbst im Fall anderweitiger Vereinbarungen- nur noch gegen Vorauszahlung oder –nach Wahl von NOACK- gegen geeignete Sicherstellung des Kaufpreises.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, wegen allfälliger Garantie- oder Gewährleistungsansprüche oder Bemängelungen zurückzuhalten.

Eine Aufrechnung allfälliger Forderungen des Vertragspartners gegenüber Ansprüchen von NOACK ist in jedem Falle ausgeschlossen, soweit die Gegenforderungen des Vertragspartners nicht gerichtlich festgestellt oder von NOACK ausdrücklich anerkannt wurden.

Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes steht dem Vertragspartner ausschließlich wegen gerichtlich festgestellter oder von NOACK ausdrücklich anerkannter Gegenansprüche zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen von NOACK stehen.

VII. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche Kaufgegenstände werden von NOACK ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt geliefert und behält sich NOACK bis zur vollständigen Erfüllung aller Verpflichtungen des Vertragspartners das alleinige Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor.

Der Vertragspartner hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen, insbesondere die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware vor Wertminderungen zu schützen und auf eigene Kosten gegen Feuer, Einbruch/Diebstahl und Wasserschäden ausreichend zu versichern.

Der Vertragspartner hat den Kaufgegenstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln und trägt das volle Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere für die Gefahr des Unterganges, des Verlustes oder der Wertminderung.

Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, darf der Vertragspartner über den Kaufgegenstand im ordentlichen Geschäftsverkehr verfügen, wobei der Käufer im Fall der Veräußerung von Vorbehaltsware bereits jetzt sämtliche Ansprüche aus dem von ihm mit einem Dritten geschlossenen Vertrag zur Sicherung der Forderung von NOACK an NOACK abtritt. Der Käufer ist ermächtigt, diese Forderungen einzuziehen, solange er sich gegen über NOACK nicht mit Zahlungen im Verzug befindet.

Der Käufer ist verpflichtet, auch ohne Verlangen von NOACK sämtliche notwendigen Publizitätsakte zu setzen. Der Käufer hat NOACK seine Abnehmer zu nennen und diese von der Zession zu verständigen. Die Zession ist außerdem in den Geschäftsbüchern, insbesondere in der Offenen-Posten-Liste und auf dem Kundenkonto einzutragen und auf Lieferscheinen, Fakturen etc. ersichtlich zu machen. NOACK ist, soweit dies zur Sicherung eigener Ansprüche erforderlich ist, über Verlangen jederzeit eine -auf den Sicherungszweck beschränkte- Bucheinsicht zu gewähren.

Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht von NOACK auf angemessene Weise geltend zu machen und NOACK unverzüglich schriftlich zu verständigen.

Forderungen gegen NOACK dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abgetreten werden (Zessionsverbot).

VIII. GEWÄHRLEISTUNG, MÄNGELRÜGE

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Gewährleistungsfristen gelten, und beginnt mit der Übergabe.

Ein Mangel liegt vor, wenn die gelieferte Ware oder die erbrachte Leistung die allgemein üblichen oder die ausdrücklich vereinbarten Eigenschaften nicht aufweist. Dieser Mangel muss bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Leistungserbringung vorhanden sein. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB ist ausgeschlossen.

Der Vertragspartner hat im Sinne der §§ 377 ff. UGB die Ware nach der Ablieferung bzw. die Leistung nach deren Erbringung unverzüglich auf Mängelfreiheit zu untersuchen.

Dabei festgestellte Mängel sind NOACK unverzüglich, längstens aber binnen 2 Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel und unter Übermittlung einer ausführlichen und repräsentativen Bilddokumentation schriftlich bekannt zu geben.

Verdeckte Mängel sind ebenfalls unverzüglich, längstens aber binnen 2 Werktagen nach ihrer Entdeckung, unter möglichst detaillierter Beschreibung der aufgetretenen Mängel und unter Übermittlung einer ausführlichen und repräsentativen Bilddokumentation schriftlich zu rügen.

Nach Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Ware mit sonstigen Waren oder Substanzen ist jegliche Gewährleistung einschließlich der Geltendmachung allfälliger Schäden ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei verderblichen Waren ist der Käufer bei sonstigem Verlust jeglicher Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung und Schadenersatz, verpflichtet, unter Vorab-Verständigung des Verkäufers geeignete Beweissicherungsmaßnahmen unter Beiziehung eines amtlichen Probenziehers oder beeideten Sachverständigen vorzunehmen. Unterlässt er dies, gilt im Konfliktfall ausschließlich ein allfälliges Rückstellmuster des Verkäufers als Beweismittel und Entscheidungsgrundlage.

Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Geltendmachung von Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners werden von NOACK in allen Fällen wahlweise entweder durch Austausch, Reparatur innerhalb angemessener Frist oder Preisminderung erfüllt. Wandlung (Vertragsaufhebung) kann der Vertragspartner nur begehren, wenn der Mangel wesentlich ist, nicht durch Austausch oder Reparatur innerhalb angemessener Frist behebbar ist und Preisminderung für den Vertragspartner nicht zumutbar ist.

Das Vorliegen eines Mangels berechtigt den Käufer nicht, den Mangel selbst oder durch Dritte beheben zu lassen, sondern es ist dem Verkäufer vorher Gelegenheit zur Verbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben.

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, die auf Behebung des Mangels durch Verbesserung oder Austausch abzielen, können erst geltend gemacht werden, wenn NOACK mit der Erfüllung der Gewährleistungsansprüche schuldhaft in Verzug geraten ist.

Die Gewährleistungspflicht gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie entfällt daher insbesondere für Mängel, die bedingt sind durch

- unsachgemäße, den mitgelieferten Anweisungen widersprechende oder nicht autorisierte Handhabung, Verwendung, Lagerung oder Anwendung durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragte;

- unsachgemäße, durch den Vertragspartner oder dessen Beauftragte durchgeführte Reparatur oder Wartung sowie eigenmächtige, nicht ausdrücklich von NOACK angeordnete oder gestattete Eingriffe oder Veränderungen;
- Nichtbeachtung der Zulassungsvorschriften, der Bedienungsanleitungen, der Vorschriften über die Behandlung des Kaufgegenstandes, der Sicherheitsbestimmungen sowie sonstiger die Lieferung, Lagerung und den ordnungsgemäßen Gebrauch betreffende Anweisungen;
- chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse sowie ungenügende Energieversorgung;

Ist der Vertragspartner mit von ihm zu erbringenden Leistungen, insbesondere Zahlungen, ganz oder zum Teil in Rückstand, kann NOACK die geltend gemachten Gewährleistungsansprüche ablehnen.

Die Verpflichtung von NOACK zur Gewährleistung erlischt in jedem Fall mit Ablauf der Gewährleistungsfrist; ein darüber hinausgehender besonderer Rückgriff des Vertragspartners gemäß § 933b ABGB wegen selbst erfüllter Gewährleistungspflichten wird ausdrücklich ausgeschlossen.

IX. SCHADENERSATZ

NOACK weist darauf hin, dass die gelieferte Ware die erwartete Sicherheits- und Funktionstauglichkeit nur bei strikter Beachtung und vollständiger Einhaltung von Industrienormen, Zulassungsvorschriften, Sicherheitsbestimmungen, Bedienungsanleitungen, Lager- und Transportbedingungen und sonstigen Vorschriften, Hinweisen und Anleitungen des Herstellers bietet.

Für Schäden haftet NOACK nur, sofern NOACK diese vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ebenso ausgeschlossen, wie der Ersatz von Folgeschäden, wie insbesondere Verlust von „good will“ und/oder Geschäftsbeziehungen, Produktionsausfällen, Datenverlust, Vermögensschäden und nicht erzielten Einsparungen, Zinsverlusten und Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter. Dies gilt auch für die Haftung für Erfüllungsgehilfen gemäß § 1313a ABGB. Die Haftung ist somit ausschließlich auf Schäden, die am Gegenstand der Lieferung selbst bestehen, beschränkt und umfasst somit weder Folge-, noch die sog. Weiterfresserschäden. Darüber hinaus sind sämtliche Ansprüche mit dem jeweiligen Kaufpreis begrenzt.

Ungeachtet dessen hat der Käufer (erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung oder andere geeignete Maßnahmen) zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist, insbesondere bei Mischung oder Verarbeitung mit anderen Komponenten. Unterlässt er eine solche Überprüfung, so entfällt jegliche Haftung des Verkäufers.

Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Ausschluss längstens binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

X. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Als Gerichtsstand und Erfüllungsort für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den

1. Bezirk in Wien vereinbart. NOACK ist jedoch wahlweise auch berechtigt, ein anderes für den Vertragspartner zuständiges Gericht anzurufen.

Für die Auslegung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtlicher gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen wird vereinbart, dass nur eine Teilunwirksamkeit dieser Bestimmungen gegeben ist, welche die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. In diesem Fall verpflichten sich beide Vertragsteile daran mitzuwirken, dass die unwirksame Bestimmung durch eine gültige Vereinbarung ersetzt wird, deren Inhalt dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine dieser Bestimmungen berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

Eine allfällige nicht-deutschsprachige Version dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen dient lediglich dem Zweck der Vereinfachung. Im Fall von Widersprüchen gilt jedenfalls die deutsche Fassung.

Diese allgemeinen Bedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern konzipiert. Sofern sie auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Abs. 2 Ziff. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als diese den Bestimmungen des I. Hauptstückes dieses Gesetzes nicht widersprechen.